

Satzung

des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über
die Höhe von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührenhöhsatzung Eppelborn)
vom 11. Dezember 2017

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), Gesetz vom Nr. 1897 vom 13. Juli 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I Seite 711 ff) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 2393) sowie der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 26. November 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I Seite 1150), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn vom 11. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe der Gebühr

(1) Ab 01. Januar **2018** beträgt

	Euro:
1. die Gebühr für einen Abfallsack	5,00
2. die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je Monat für	
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	3,50
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	6,80
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung	70,00
bei vierzehntäglicher Leerung	35,00
und soweit andere Gefäßkombinationen von Restabfallgefäßen aufgestellt sind, ein mehrfaches der vorstehenden Gebührensätze	

	Euro:
3. die Gewichtsgebühr (Verwiegegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je kg für	
a) Restabfall	0,22
b) Bioabfall	0,15
c) Hausbrandasche	0,10
3a. die pauschale Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2ff für Gewichte unter 2,50 kg in 120 l- bzw. 240 l-Gefäßen für	
a) Restabfall	0,55
b) Bioabfall	0,38
c) Hausbrandasche	0,25
die pauschale Gebühr für Gewichte unter 25 kg in 1.100 l Umleercontainern für Restabfall	5,50
4. die Zusatzgebühr für Leistungen auf Abruf (Abfuhr sperriger Abfälle und Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten) je Abfuhr und geschätztem Kubikmeter bzw. Stück bereitgestellten Abfalls	5,00
5. die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie, Änderung der Entleerungshäufigkeit (außer bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei der auf das Verbandsgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung)	20,45
6. die Gebühr für die Selbstanlieferung sperriger Abfälle aus privaten Haushaltungen beim Wertstoff- und Entsorgungshof für geschätzte Mengen, die über 2 Kubikmeter hinausgehen, je angefangener Kubikmeter	5,00

(2) Bescheide gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 der Gebührensatzung werden wie folgt erstellt:

je Monat für	Euro:
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
Grundgebühr	3,50
Pauschale Gewichtsgebühr	4,00
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
Grundgebühr	6,80
Pauschale Gewichtsgebühr	8,00
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung	
Grundgebühr	70,00
Pauschale Gewichtsgebühr	74,00
bei vierzehntäglicher Leerung	
Grundgebühr	35,00
Pauschale Gewichtsgebühr	37,00
d) ein Bioabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
Pauschale Gewichtsgebühr	3,00
e) ein Aschegefäß von 240 l Fassungsvermögen bei achtmaliger Leerung im Jahr	
Pauschale Gewichtsgebühr	2,00

und soweit andere Gefäßkombinationen von Abfallgefäßen aufgestellt sind, ein mehrfaches der vorstehenden Gebührensätze

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenhörensatzung vom 12. Dezember 2016 außer Kraft.

Eppelborn, den 11. Dezember 2017
Die Verbandsvorsteherin

Birgit Müller-Closset, Bürgermeisterin

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).